

Was ist zu beachten bei der Revision von Vereinsstatuten

STATUTEN ÜBERPRÜFEN

- Aktualität – Widerspiegeln sie unseren Verein heute?
- Musterstatuten beziehen
- Integration des Ethik Statut

INHALTLICHE ANFORDERUNGEN

- Rechtliche Anforderungen (ZGB Art. 60, Abs. 2) sind sehr gering und lassen viel Handlungsspielraum offen
- Vereinszweck ist entscheidend – darauf sollen Statuten abgestützt sein
- Einfach halten und nur das Nötigste – keinen Interpretationsspielraum lassen
- Vieles kann/darf auch mit Reglementen (z.B. Geschäftsreglement) geregelt werden – flexibler
- Verbandszugehörigkeit zum STV / BLTV und evtl. Bezirksturnverband

MUSTERABLAUF EINER REVISION

- Vorbereitung durch Vorstand
- Information an Mitglieder
- Bildung Arbeitsgruppe – Einholen von Mustertstatuten
- Abstimmungsbereite Statuten
- Vorprüfung durch den Baselbieter Turnverband (an die Geschäftsstelle BLTV)
- Abstimmung an Vereinsversammlung
- Anschl. Genehmigung durch den Baselbieter Turnverband
(zwei vom Verein unterzeichnete Exemplare sind an die Geschäftsstelle BLTV zur Gegenunterzeichnung zu senden)

NEUER ARTIKEL ETHIK

Warum?

- Umsetzung Ethik-Statut
- Sensibilisierung
- Sicherheit im Umgang mit möglichen Meldungen/Verhaltensbeobachtungen schaffen

Was?

- Anerkennung und Bekanntmachung Ethik-Charta von Swiss Olympic
- Unterstellung Doping-Statut sowie Ethik-Statut von Swiss Olympic
- unabhängige Untersuchungsinstanz
- Sanktionsmöglichkeiten
- Anerkennung Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission STV

PRÄVENTIONSVERANTWORTLICHE(R)

Ziele des Einsatzes eines Präventionsverantwortlichen in den Vereinen:

- Informationen und Wissen zum Thema Ethik & Prävention im Turnen vermitteln
- Sicherheit im Umgang im Trainingsalltag schaffen
- Ansprechpersonen bei Unsicherheiten

Info

- Das Ethik-Statut selbst, muss nicht in die Vereinsstatuten! Was es braucht, ist mindesten ein Verweis auf das Ethik-Statut.
- Die Vereine sind dem Ethik-Statut aufgrund ihrer Mitgliedschaft insbesondere im STV unterstellt. Die Erwartung des STV ist aber trotzdem, dass die Vereine eine entsprechende Bestimmung in ihren Statuten aufnehmen. Das trägt dazu bei, zu sensibilisieren. Es darf und soll durchaus auch zu Diskussionen unter bzw. mit den Vereinsmitgliedern führen.